



Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus 13.01.2021

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:

- Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs**
Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)
- Private Treffen mit maximal 5 Personen**
Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten
- Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen**
- Schutz besonders gefährdeter Personen**
Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung
- Homeoffice-Pflicht**
Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz**
Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:

- Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur
- Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Regeln für Skigebiete
- Fernunterricht an Hochschulen
- Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule
- Blieben Sie zu Hause (Empfehlung)

Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe
- Sportanlagen
- Freizeiteinrichtungen

Verbot von Veranstaltungen

Kontakte reduzieren
Handhygiene beachten
Abstand halten
Maske tragen

Schweizerische Eidgenossenschaft Confederation suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Swiss Confederation Bundesrat Conseil fédéral Consiglio Federale Confederaziun Federal Council

NEUES SCHUTZKONZEPT AB 13.01.2021 KARATETRAINING:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings im Dojo bis 16 Jahren maximal 15 Personen zugelassen sind.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Rolf Wirth. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden.

6. Besondere Bestimmungen

An den Trainings sind keine Zuschauer erlaubt. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen ist bis vor die Turnhalle gestattet (gilt auch für das Abholen). Im Treppenhaus besteht die Maskenpflicht!!

Sperrzeiten: Montag bis Samstag 19.00 bis 06.00 Uhr und Sonntag ganzer Tag geschlossen.